

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 18. Juni 2025

Nr. 24

---

*Inhalt*

Seite

4.Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das <b>weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“</b> vom 14. März 2016 vom 30.Mai 2025	2107
4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das <b>weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“</b> vom 14. März 2016 vom 30. Mai 2025	2109
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach <b>Ökonomik</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Februar 2012 vom 05.06.2025	2111
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach <b>Politikwissenschaft</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 05.06.2025	2113
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach <b>Soziologie</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 05.06.2025	2115
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Physik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 10. Juni 2025	2117
Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Dezember 2021 vom 10. Juni 2025	2128

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2025/24  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
für das weiterbildende  
Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“  
vom 14. März 2016  
vom  
30. Mai 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

**Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/9, S. 636ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 29. Juli 2021 (AB Uni 2021/40, S. 3640ff.), wird wie folgt geändert:**

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.**
- 2. Der Prüfungsordnung wird folgender § 21 hinzugefügt:**

**„§ 21  
Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Eine Zulassung zum weiterbildenden Masterstudium Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist letztmalig zum 31. Mai 2025 möglich.
- (2) Prüfungsleistungen im weiterbildenden Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ einschließlich deren Wiederholungen, solchen nach einem Rücktritt und der Masterarbeit können letztmals am 30. April 2029 abgelegt werden.
- (3) Das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ gemäß der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/9, S. 636ff.) einschließlich der 1. Änderungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 949ff.) und der 2. Änderungsordnung vom 06. Mai 2019 (AB Uni 2019/7, S. 360ff.) und der 3. Änderungsordnung vom 29. Juli 2021 (AB Uni 2021/40, S. 3640ff.), wird mit Wirkung zum 2. Mai 2029 aufgehoben.“

**Artikel II**

**Diese 4. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“.**

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 30. April 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. Mai 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
für das weiterbildende  
Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“  
vom  
14. März 2016  
vom  
30. Mai 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222, hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

**Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/9, S. 653ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 29. Juli 2021 (AB Uni 2021/40, S. 3619ff.), wird wie folgt geändert:**

**1. In der gesamten Prüfungsordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.**

**2. Der Prüfungsordnung wird folgender § 19 hinzugefügt:**

**„§ 19  
Auslaufen des Zertifikatsstudiums**

- (1) Eine Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist letztmalig zum 31. Mai 2025 möglich.
- (2) Prüfungsleistungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ einschließlich deren Wiederholungen und solchen nach einem Rücktritt können letztmals am 30. April 2029 abgelegt werden
- (3) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ gemäß der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/9, S. 653ff.) einschließlich der 1. Änderungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 967ff.) und der 2. Änderungsordnung vom 06. Mai 2019 (AB Uni 2019/7, S. 381ff.) und der 3. Änderungsordnung vom 29. Juli 2021 (AB Uni 2021/40, S. 3619ff.), wird mit Wirkung zum 2. Mai 2029 aufgehoben.“

**Artikel II**

**Diese 4. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“.**

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 30. April 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30. Mai 2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
vom  
**14. Februar 2012**  
**vom 05.06.2025**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 5. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Fach Ökonomik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/08, S. 556 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

1. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

**§ 7 Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 angeboten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 29. März 2030 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. Oktober 2029 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) Versäumt ein\*e Studierende\*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorstudiengang Ökonomik innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster wird nach der Prüfungsordnung zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012 mit Wirkung zum 31. März 2030 aufgehoben.

## **Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Teilstudiengang Ökonomik innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung vom 14.02.2012 immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Fachbereich 04) vom 30.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012  
vom 05.06.2025**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 5. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/08, S. 495 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 06.06.2014 (AB Uni 2014/25, S. 1596 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

**§ 7 Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 angeboten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 29. März 2030 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. Oktober 2029 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) Versäumt ein\*e Studierende\*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster wird nach der Prüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 einschließlich der Änderungsordnung mit Wirkung zum 31. März 2030 aufgehoben.

## **Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Teilstudiengang Politikwissenschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung vom 14.02.2012 einschließlich der Änderungsordnungen immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines reichzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 05.06.2025**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 5. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/11, S. 853 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 17. Februar 2015 (AB Uni 2015/02, S. 69 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
1. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

**§ 7 Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2029/2030 angeboten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 29. März 2030 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. Oktober 2029 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) Versäumt ein\*e Studierende\*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorstudiengang Soziologie innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster wird nach der Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 einschließlich der Änderungsordnungen mit Wirkung zum 31. März 2030 aufgehoben.

**Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Teilstudiengang Soziologie innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 einschließlich Änderungsordnungen immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines reichzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020  
vom 10. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (Gv. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 13/2020, S. 705 ff.), zuletzt geändert durch die „Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 16. Januar 2023“ (AB Uni 06/2023, S. 390 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**

**2. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Die Studiendekanin/der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

**3. 4. § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

„(4) Als Beisitzerin/Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.“

**4. Die im Anhang der Prüfungsordnung enthaltene Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

Studiengang	Physik (Bachelor of Science)
Modul	Physikalisches Grundpraktikum
Modulnummer	4

1	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2 – 4

Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Zentrum des Moduls steht das Experimentieren als grundlegende Form der physikalischen Erkenntnisgewinnung. An Beispielen aus unterschiedlichen Gebieten der Physik werden die Durchführung von Experimenten, die Aufnahme von Daten, die Datenauswertung einschließlich einer kritischen Analyse von Messunsicherheiten und möglichen Fehlern, die schriftliche Darstellung in einem Versuchsbericht sowie weitere Präsentationsformen (Vortrag, Poster) eingeübt.	
Lehrinhalte	
Grundlagen des experimentellen Arbeitens, Umgang mit Messunsicherheiten, Verwendung von Kalkulations- und Textverarbeitungsprogrammen zur Auswertung von Experimenten und schriftlichen Darstellungen sowie weitere Präsentationsformen der Ergebnisse. Ausgewählte Versuche aus den Bereichen Mechanik, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre und Atomphysik.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, Phänomene und Vorgänge in der Natur zu erfassen. Sie haben ein Grundverständnis experimenteller Methoden der Mechanik, Elektrizitätslehre, Optik, Wärmelehre und Atomphysik. Sie kennen die Funktionsweise und beherrschen die Bedienung üblicher Messinstrumente. Die Studierenden können Messergebnisse aufbereiten, interpretieren, schriftlich darstellen und präsentieren.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	1a	Vorlesung	Einführung in das experimentelle Arbeiten	P	15 h / 1 SWS	15 h
	1b	Übung	Übungen zur Einführung in das experimentelle Arbeiten	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	Praktikum	Labor-praktikum	Experimentelles Arbeiten I	P	30 h / 2 SWS	30 h
3	Praktikum	Labor-praktikum	Experimentelles Arbeiten II	P	90 h / 6 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1	MAP	Schriftlicher Versuchsbericht, Poster und/oder mündlicher Vortrag zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von insgesamt sechs Versuchen. Pro Versuch sind ein bis zwei der genannten Leistungsarten erforderlich. Die erforderliche Leistungsart und -anzahl wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gemeinsamen Bewertung der Leistungen.	Versuchsbericht: 5-30 Seiten  Mündl. Vortrag/Posterpräsent.: 5-20 Minuten	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Die Modulnote geht mit dem Gewicht 4% in die Gesamtnote ein.			
<b>Studienleistung(en)</b>					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Erstellen eines Berichts zu einem in der Vorlesung und in den Übungen besprochenen Versuch.		4 – 8 Seiten	1	
2	Schriftlicher Versuchsbericht, Poster und/oder mündlicher Vortrag zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von insgesamt fünf Versuchen. Pro Versuch sind ein bis zwei der genannten Leistungsarten erforderlich. Die erforderliche Leistungsart und -anzahl wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.		Versuchsbericht: 5-30 Seiten  Mündl. Vortrag/Posterpräsent.: 5-20 Minuten	2	

5	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Empfohlen: Modul Physik I
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Laborpraktika (LV Nr. 2 und 3) ist Anwesenheit erforderlich, da die Kompetenz, physikalische Experimente durchzuführen, nur durch die Beschäftigung mit den zur Verfügung gestellten Laborgeräten erworben werden kann. Andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Bei Verhinderungen aus triftigem Grund (z.B. Krankheit, Prüfung) werden Ersatztermine angeboten. Die Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes trifft die Praktikumsleitung.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1a	0,5 LP
	LV Nr. 1b	1,0 LP
	LV Nr. 2	1,0 LP
	LV Nr. 3	3,0 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5,0 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1,5 LP
	Nr. 2	1,0 LP
Summe LP		13 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes SoSe
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. M. Donath
Anbietender Fachbereich	FB Physik

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Basic Laboratory Course
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Introduction to Experimental Work LV Nr. 1b: Exercises to the Introduction to Experimental Work LV Nr. 2: Experimental Work I LV Nr. 3: Experimental Work II

9 Sonstiges	
	Die Inhalte der einführenden und vorbereitenden Vorlesung mit Übung (LV Nr. 1) werden für die Durchführung der Versuche des Experimentellen Arbeits I und II vorausgesetzt. Es wird daher dringend empfohlen, zunächst an der LV Nr. 1 teilzunehmen und die zugehörige Studienleistung zu erbringen.

Studiengang	Physik (Bachelor of Science)
Modul	Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene
Modulnummer	11

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5 - 6
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf das Physikalische Grundpraktikum werden die experimentellen Fertigkeiten der Studierenden an zunehmend komplexer werdenden Apparaturen vertieft. Hierzu gehören auch der Umgang mit Experimenten, die im Ultrahochvakuum durchgeführt werden müssen sowie Sicherheitsaspekte beim Umgang mit radioaktiver oder Laserstrahlung. Eine zentrale Rolle spielt auch der Einsatz rechnergestützter Messwerterfassung und	

Auswertung. Die Versuche werden zu gleichen Teilen an den vier experimentellen Instituten des Fachbereichs durchgeführt. Dadurch lernen die Studierenden eine große Breite an experimentellen Fragestellungen und Messmethoden kennen.

#### Lehrinhalte

Ausgewählte Versuche zu grundlegenden Erkenntnissen und aktuellen Aspekten auf den Gebieten Optik, Elektronik, Kern- und Teilchenphysik, Materialphysik, Atom- und Festkörperphysik.

Experimentierpraxis mit komplexen Messtechniken unter Einbeziehung von UHV-Technik sowie rechnergestützter Messwerteerfassung und Auswertung.

Schriftliche Darstellung der Durchführung und Auswertung von Experimenten in einem Versuchsprotokoll oder im Rahmen einer Präsentation.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden können kompetent mit analogen und digitalen messtechnischen Standardverfahren umgehen und Daten unter Einsatz von Computern analysieren. Sie haben praktische Fertigkeiten an anspruchsvollen Versuchsaufbauten zu verschiedenen Thematiken in der Experimentalphysik erlernt.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Optik, Elektronik und Signalverarbeitung sowie der Messgeräte und Messverfahren zur Untersuchung optischer und elektronischer Phänomene.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Kern- und Teilchenphysik sowie der Kernphysikalischen Messgeräte und Messmethoden.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Materialphysik, des Verhaltens von Funktionsmaterialien, sowie von Messgeräten und Messverfahren der Materialphysik.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Atom- und Festkörperphysik sowie der Messgeräte und Messverfahren der Atom- und Festkörperphysik.

### 3 Aufbau

#### Komponenten des Moduls

Nr. .	LV- Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1	Praktikum	Labor- praktikum	Versuche im Institut für Angewandte Physik	P	30h / 2 SWS	60 h
2	Praktikum	Labor- praktikum	Versuche im Institut für Kernphysik	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	Praktikum	Labor- praktikum	Versuche im Institut für Materialphysik	P	30 h / 2 SWS	60 h
4	Praktikum	Labor- praktikum	Versuche im Physikalischen Institut	P	30 h / 2 SWS	60 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		In der Regel bieten die beteiligten Institute eine größere Zahl von Versuchen an, aus denen die erforderliche Anzahl gewählt werden kann.				

### 4 Prüfungskonzeption

#### Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Schriftliche Ausarbeitung und/oder mündlicher Vortrag zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse aller im Rahmen der Lehrveranstaltung LV Nr. 1 durchzuführenden Versuche (3 Versuchstage). Pro Versuch sind ein bis zwei der genannten Leistungsarten erforderlich. Die erforderliche Leistungsart und -anzahl wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der	Schriftl. Ausarbeitung: 5-30 Seiten  Mündl. Vortrag: 5-20 Minuten	1	25%

		Veranstaltung bekanntgegeben. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gemeinsamen Bewertung der Leistungen.			
2	MTP	Schriftliche Ausarbeitung und/oder mündlicher Vortrag zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse aller im Rahmen der Lehrveranstaltung LV Nr. 2 durchzuführenden Versuche (3 Versuchstage). Pro Versuch sind ein bis zwei der genannten Leistungsarten erforderlich. Die erforderliche Leistungsart und -anzahl wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gemeinsamen Bewertung der Leistungen.	Ausarbeitung: 5-30 Seiten  Mündl. Vortrag: 5-20 Minuten	2	25%
3	MTP	Schriftliche Ausarbeitung und/oder mündlicher Vortrag zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse aller im Rahmen der Lehrveranstaltung LV Nr. 3 durchzuführenden Versuche (3 Versuchstage). Pro Versuch sind ein bis zwei der genannten Leistungsarten erforderlich. Die erforderliche Leistungsart und -anzahl wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gemeinsamen Bewertung der Leistungen.	Ausarbeitung: 5-30 Seiten  Mündl. Vortrag: 5-20 Minuten	3	25%
4	MTP	Schriftliche Ausarbeitung und/oder mündlicher Vortrag zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse aller im Rahmen der Lehrveranstaltung LV Nr. 4 durchzuführenden Versuche (3 Versuchstage). Pro Versuch sind ein bis zwei der genannten Leistungsarten erforderlich. Die erforderliche Leistungsart und -anzahl wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gemeinsamen Bewertung der Leistungen.	Ausarbeitung: 5-30 Seiten  Mündl. Vortrag: 5-20 Minuten	4	25%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Die Modulnote geht mit dem Gewicht 9% in die Gesamtnote ein.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Modul Physik I, Modul Physik II, Modul Physikalisches Grundpraktikum; zusätzlich empfohlen: Modul Physik III, Modul Atom- und Quantenphysik, Modul Messtechnik und Signalverarbeitung
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Laborpraktika ist Anwesenheit erforderlich, da die Kompetenz, physikalische Experimente durchzuführen, nur durch die Beschäftigung mit den zu Verfügung gestellten Laborgeräten erworben werden kann. Andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Bei Verhinderungen aus triftigem Grund (z.B. Krankheit, Prüfung) werden Ersatztermine angeboten.

	Die Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes trifft die Praktikumsleitung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
	Nr. 4	2 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Die Studiendekanin/der Studiendekan	
Anbietender Fachbereich	FB Physik	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		–
Modultitel englisch	Advanced Laboratory Course	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Advanced Laboratory Course in the Institute of Applied Physics	
	LV Nr. 2: Advanced Laboratory Course in the Institute of Nuclear Physics	
	LV Nr. 3: Advanced Laboratory Course in the Institute of Materials Physics	
	LV Nr. 4: Advanced Laboratory Course in the Physical Institute	

9	Sonstiges	
		–

Studiengang	Physik (Bachelor of Science)
Modul	Fachübergreifende Studien: Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre
Modulnummer	19b

1	Basisdaten	

Fachsemester der Studierenden	4, 5 oder 6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft oder erweitert – je nach gewählter Veranstaltung – die erworbenen Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomik.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden können aus den volkswirtschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Bachelor VWL wählen und das erworbene Wissen bspw. im Bereich der Mikroökonomik durch Veranstaltungen zur Industrieökonomik oder Spieltheorie vertiefen, im Bereich der Makroökonomik durch Veranstaltungen zur Außenwirtschaft oder Geldtheorie. Oder die Studierenden erweitern ihr Wissen durch Veranstaltungen in anderen Gebieten der VWL, z.B. Wirtschafts- oder Sozial- oder Steuerpolitik, Energie- oder Verkehrs oder Innovationsökonomik oder andere Veranstaltungen.	
Lernergebnisse	
Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihr volkswirtschaftliches Wissen in Mikro- oder Makroökonomik vertieft oder dieses in anderen Gebieten der Volkswirtschaftslehre je nach gewähltem Kurs erweitert.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1	Vorlesung		Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre	WP	30 h / 2 SWS	60 h
2	Übung		Übung zu Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre	WP	30 h / 2 SWS	60 h
3	Seminar		Seminar zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre	WP	30 h / 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es sind entweder die Vorlesung und die Übung zu absolvieren oder das Seminar.			

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote

1	MAP	Modulabschlussklausur	60 Min. - 120 Min.	1	100 %
		<b>oder</b>			
2	MAP	Seminararbeit und Präsentation	5 Seiten - 20 Seiten & 20 Min. - 90 Min.	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Die Modulnote geht mit dem Gewicht 1/3 in die Note der Fachübergreifenden Studien ein. Die Fachübergreifenden Studien gehen mit dem Gewicht 10% in die Gesamtnote ein.		
<b>Studienleistung(en)</b>					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	<b>Voraussetzungen</b>
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
	Nr. 2	5 LP
Summe LP		6 LP

7	<b>Angebot des Moduls</b>
Turnus/Taktung	Jedes WS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sieg
Anbietender Fachbereich	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

8	<b>Mobilität/Anerkennung</b>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interdisciplinary Studies: Selected Issues in Economics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Selected Issues in Economics
	LV Nr. 2: Exercises Selected Issues in Economics
	LV Nr. 3: Topics in Economics

9	<b>Sonstiges</b>
	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul 19a die Fachübergreifenden Studien: Volkswirtschaftslehre.

	<p>Das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldung erfolgen nach den Regularien der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die verbindliche Anmeldung auf elektronischem Wege oder persönlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus.</p>
--	--

## Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet hinsichtlich der Änderungen im Paragraphenteil Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig in den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Münster immatrikuliert werden. Die Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2025/2026 hinsichtlich der Änderungen im Paragraphenteil zudem für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/2021 in den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Münster immatrikuliert wurden.
- (3) Diese Änderungsordnung findet hinsichtlich der Änderungen im Modulteil Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 in den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Münster eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet hinsichtlich der Änderungen im Modulteil ab dem Sommersemester 2026 ebenso Anwendung für alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2026 in den Bachelorstudiengang Physik eingeschrieben wurden und nach der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (einschließlich Änderungsordnung) studieren; im Hinblick auf die mit dieser Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie die bisherigen Module vor Beginn des Sommersemesters 2026 noch nicht nach der ursprünglichen Fassung begonnen oder abgeschlossen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 21. Mai 2025.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität**  
**vom 15. Dezember 2021**  
**vom 10. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV NRW S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Dezember 2021 (AB Uni 2022/01, S. 18 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:

**§ 26 Inkrafttreten, Auslaufen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften eingeschrieben werden.
- (2) Der Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Universität Münster wird mit Wirkung zum 31. März 2029 aufgehoben. Damit werden auch die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Dezember 2021“ (einschließlich Änderungsordnungen), die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Februar 2016“ (einschließlich Änderungsordnungen) und die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009“ (einschließlich Änderungsordnungen) mit Wirkung zum 31. März 2029 aufgehoben.
- (3) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Universität Münster zum Erstsemester ist letztmalig im Wintersemester 2025/26 möglich. Die Einschreibung ins höhere Fachsemester ist letztmalig zum Wintersemester 2026/27 möglich.
- (4) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2028/29 angeboten. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 30. März 2029 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

- (5) Ein Thema für die Masterarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. September 2028 (Ausschlusfrist) ausgegeben.
- (6) Versäumt ein\*e Studierende\*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.

## **Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2021 einschließlich der Änderungsordnung immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie (Fachbereich 12) vom 14. Mai 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.05.2013  
vom 10.06.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

**Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:**

**§ 10 Aufhebung der Zugangs- und Zulassungsordnung**

Die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.05.2013“ wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 Philologie der Universität Münster vom 28.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels